

## **Hinweise zur Verwendung der Vorsorgevollmacht**

Die Vorsorgevollmacht ist für die Fälle gedacht, in denen der Vollmachtgeber seine Einsichtsfähigkeit verliert, weil er aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. I.d.R. werden Vorsorgevollmachten, bei denen es um nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten geht, in Verbindung mit Generalvollmachten erteilt.

An sich erfüllt ein solcher Tatbestand die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung durch das Vormundschaftsgericht gem. §§ 1896 ff. BGB. Für eine solche Maßnahme besteht in aller Regel aber dann kein Rechtsschutzbedürfnis, wenn eine Vorsorgevollmacht erteilt worden ist. Das Gesetz sieht in § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB ausdrücklich vor, dass eine Betreuung nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können (Vorrang der privaten Vorsorge). Die Erteilung der Vorsorgevollmacht sichert damit für den Betreuungsfall die Selbstbestimmung des Vollmachtgebers dadurch, dass er zum einen die Person des Vollmachtnehmers selbst benennen und zum anderen den Rahmen seiner Befugnisse selbst ziehen und beschränken kann. Der Vollmachtnehmer erhält damit insg. eine freiere Stellung als ein Betreuer, der vom Gericht überwacht wird. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht setzt deshalb ein besonderes Vertrauen in die Person des Vollmachtnehmers voraus. Der Subsidiaritätsgrundsatz erfährt nach der Rechtsprechung des BGH dann eine Ausnahme, wenn der Bevollmächtigte zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben ungeeignet ist. Dies ist anzunehmen, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet ist, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen, insb. weil zu befürchten ist, dass die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen durch jenen eine konkrete Gefahr für das Wohl des Betroffenen begründet. Dies ist wiederum der Fall, wenn der Bevollmächtigte wegen erheblicher Bedenken an seiner Redlichkeit als ungeeignet erscheint (BGH, Beschluss vom 13.04.2011, XII ZB 584/10; BGH, Beschluss vom 26.02.2014, XII ZB 301/13). Zwar hat seit dem 01.01.2023 der nicht getrennt lebende Ehegatte gem. § 1358 ein Notvertretungsrecht in Fällen, in denen ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann. Eine Vollmachterteilung ist aber vorzugswürdig und die Bevollmächtigte hat Vorrang vor dem Notvertretungsrecht.

Folgende zusätzliche Hinweise sollen gegeben werden:

1. Die Vorsorgevollmacht sollte in jedem Fall schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft mind. schriftlich niedergelegt werden. Nur die Schriftform ermöglicht es in ausreichender Weise, gegenüber Dritten Existenz und Umfang der Vollmacht zu belegen. Darüber hinaus ist in einer Reihe von Regelungsbereichen die Schriftform bzw. die notarielle Beglaubigung oder gar Beurkundung notwendig (wenn z.B. Verbraucherkredit- oder Grundstücksgeschäfte ermöglicht werden sollen). Auch gegenüber Banken ist es in der Praxis immer wieder zu beobachten, dass notariell beglaubigte Vollmachten eher akzeptiert werden. Häufig wird von diesen sogar explizit eine Bankvollmacht auf Formularen der Bank verlangt. Hiermit riskiert die Bank allerdings Schadensersatz, denn eine Vorsorgevollmacht soll ja gerade Partikularvollmachten, wie eine Bankvollmacht, verhindern.

Die wichtigsten Regelungsbereiche, in denen eine schriftliche Vollmacht notwendig ist:

- Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn hierbei Lebensgefahr oder die Gefahr eines schweren gesundheitlichen Schadens besteht,
- eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung zum Wohle des Vollmachtgebers (z.B. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens),
- die Organspende.

In diesen Fällen ist es notwendig, dass der Vollmachtgeber ausdrücklich die benannten Maßnahmen bezeichnet. Eine Vollmacht, die z.B. pauschal die Durchführung „ärztlicher Maßnahmen“ ermöglicht, ist nicht ausreichend.

Die wichtigsten Regelungsbereiche, in denen eine notarielle Beglaubigung notwendig ist:

- Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich, dass der Vertretene handlungs- oder einwilligungsunfähig oder geschäftsunfähig ist und der Bevollmächtigte das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat,
- Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister,
- Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt (hier müssen wenigstens die Unterschriften notariell beglaubigt sein).

Die wichtigsten Regelungsbereiche, in denen eine notarielle Beurkundung notwendig ist:

- die Verpflichtung, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, sowie die Eintragung der Übertragung des Eigentums im Grundbuch,
- Aufnahme von Verbraucherdarlehen.

2. Die Vollmacht sollte – im Außenverhältnis zu potenziellen „Vertragspartnern“ – unbedingt und ab sofort erteilt werden. Bei einer Vollmacht unter Bedingungen trägt der Vollmachtnehmer das Beweisrisiko für den Eintritt der Bedingungen, wenn er von der Vollmacht Gebrauch machen möchte, was im Einzelfall einem unverzüglichen Tätigwerden entgegenstehen würde. Das Risiko des Missbrauchs der Vollmacht muss dadurch ausgeschlossen werden, dass der Vollmachtgeber die Vollmacht nur einer Person seines absoluten Vertrauens erteilt.
3. Auch mit Eintritt des Vorsorgefalls verliert der Vollmachtgeber nicht das Recht, Einfluss auf das Handeln des Vollmachtnehmers zu nehmen. Er ist nicht nur befugt, die Vollmacht jederzeit zu widerrufen, sondern kann auch Einzelweisungen erteilen oder sich in Einzelfragen mit dem Vollmachtnehmer abstimmen. Wenn diese Abstimmung alters- oder krankheitsbedingt nicht gewährleistet ist und in der Vorsorgevollmacht auch darauf verzichtet wurde, mehrere Bevollmäch-

tigte zur gegenseitigen Überwachung zu bestellen, kann das Vormundschaftsgericht in bedeutsamen Fällen von Amts wegen einen Betreuer bestellen. Dessen Aufgabe beschränkt sich darauf, die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber dem Vollmachtnehmer wahrzunehmen (sog. Kontrollbetreuer). Der Vollmachtgeber hat natürlich auch die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Bestellung eines Kontrollbetreuers bereits in der Bevollmächtigung selbst zu nennen und damit auch diesen Fall in seinem Interesse zu regeln.

4. Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister zur bundesweiten Erfassung von Vorsorgeurkunden. Dort kann jedermann die ihn betreffenden Vorsorgevollmachten registrieren lassen. Durch die Registrierung wird sichergestellt, dass eine Vorsorgevollmacht bei Bedarf auch gefunden wird. Die Meldung kann online unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) erfolgen. Die Registrierungsgebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung der Betreuungsgerichte ab. Die Gebühr für Internetmeldungen durch Privatpersonen beträgt grundsätzlich 13 €; für institutionelle Nutzer des Registers (z.B. Notare, Rechtsanwälte, aber auch Steuerberater) gelten günstigere Konditionen. Weitere Informationen sind telefonisch unter 0800 3550500 zu erhalten.
5. Tätigkeiten auf der Grundlage der Vorsorgevollmacht sind für den Steuerberater vereinbare Tätigkeiten i.S.d. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG, für die die Steuerberatervergütungsverordnung unmittelbar nicht gilt. Auf der Grundlage der §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB kann aber die Regelung zur Zeitgebühr (§ 13 StBVV) entsprechend angewandt werden. Soweit der Berufsangehörige dagegen in seiner Eigenschaft als Steuerberater tätig wird und Aufgaben nach § 33 StBerG wahrnimmt (Buchführung, Abschlüsse, Prüfungen), berechnen sich diese Leistungen unmittelbar nach der Steuerberatervergütungsverordnung.
6. Werden Steuerberater aufgrund einer Vorsorgevollmacht beruflich tätig, haben sie die Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu beachten. Danach dürfen Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer Geschäftsbesorgung nur als Nebenleistung erbracht werden (§ 5 Abs. 1 RDG).
7. Ergänzend wird auf die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verwiesen – ([www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)). Auf dieser Seite finden sich umfangreiche weitere Hinweise und Empfehlungen für die Abfassung einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung.

## **Hinweise zur Verwendung der Patientenverfügung**

Die Patientenverfügung ist im § 1901a BGB geregelt. Ziel des Gesetzes ist es, für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass der das Betreuungsrecht prägende Grundsatz der Achtung des Selbstbestimmungsrechts entscheidungsunfähiger Menschen auch bei medizinischen Behandlungen beachtet wird.

Die Patientenverfügung, die sich gleichermaßen an Betreuer wie Bevollmächtigte des Verfügenden richtet, stellt sich in ihren Grundzügen wie folgt dar:

Ein einwilligungsfähiger Volljähriger kann vorab für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festlegen, ob er in bestimmte ärztliche Behandlungen einwilligt oder diese untersagt (Patientenverfügung). Dies gilt unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten (§ 1901a Abs. 3 BGB). Die Patientenverfügung ist jederzeit formlos widerrufbar. Hat der Patient die Fähigkeit zur Einwilligung verloren, prüft der Bevollmächtigte, ob die damals getroffenen Festlegungen auf die aktuelle Sachlage zutreffen. Der Bevollmächtigte hat ggf. dem in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommenden Willen Geltung zu verschaffen (vgl. § 1901a Abs. 1 BGB).

Besteht die Gefahr, dass der Patient stirbt oder einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet, bedarf die Einwilligung bzw. Untersagung der Behandlung durch den Bevollmächtigten der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Diese ist zu erteilen, wenn die Entscheidung dem Willen des Patienten entspricht. Sind sich Arzt und Bevollmächtigter darüber einig, dass Letzteres der Fall ist, muss keine Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden (vgl. § 1904 BGB).

Liegt keine schriftliche Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen des Patienten nicht auf die Sachlage zu, hat der Bevollmächtigte seine Entscheidung unter Berücksichtigung der Behandlungswünsche bzw. des mutmaßlichen Willens des Patienten zu treffen. Zur Ermittlung dieses Willens sind konkrete Anhaltspunkte, insb. mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige Wertevorstellungen des Patienten zu berücksichtigen. Im Regelfall soll der Bevollmächtigte zur Ermittlung dieser Umstände nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des Patienten anhören (vgl. §§ 1901a Abs. 2, 1901b Abs. 2 BGB).

Es ist darauf hinzuweisen, dass in betreuungsrechtlichen Verfahren über die Genehmigung nach § 1904 Abs. 2 BGB stets ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist (§ 298 Abs. 3 FamFG). Ist Verfahrensgegenstand eine Genehmigung i. S. d. § 1904 Abs. 1 oder 2 BGB, ist vor der gerichtlichen Entscheidung ein Sachverständigengutachten einzuholen, wobei der Sachverständige und der behandelnde Arzt nicht personengleich sein sollen (vgl. § 298 Abs. 3 FamFG).

Der BGH hat mit Urteil vom 25.06.2010, 2 StR 454/09 festgestellt, dass mit Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes zum 01.09.2009 dem Patientenwillen, erst recht, wenn er sich in einer Patientenverfügung niederschlägt, Bindungswirkung zukommt und auch den Abbruch lebenserhaltender Behandlungen – unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung – rechtfertigt, sodass ein darauf gerichtetes Handeln, etwa eines Arztes oder naher Angehöriger, nicht länger strafbar ist. In seinen jüngsten Beschlüssen hat der BGH nochmals konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen der Patientenverfügung eine Bindungswirkung zukommt (XII ZB 61/16 vom 06.07.2016 und XII ZB 604/15 vom 08.02.2017). Entscheidend ist, dass eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation beschrieben wird, in welcher bestimmte Behandlungen durchgeführt werden sollen oder auch nicht.

Es ist empfehlenswert, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu verbinden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der in der Patientenverfügung geäußerte Wille beachtet wird. DWS-Medien bietet neben der Patientenverfügung auch eine entsprechende Vorsorgevollmacht an.

Die Patientenverfügung kann ebenfalls bei der Bundesnotarkammer registriert werden.